

## Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

### Antworten der Europäischen Zentralbank auf Fragen des Abgeordneten De Masi vom 2. und 3. Juli 2019

#### I. Bankenunionales Fragerecht

Die nationalen Parlamente der an der Bankenunion teilnehmenden Mitgliedstaaten verfügen auf der Grundlage von Artikel 21 Absatz 2 der sogenannten SSM-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 des Rates) bzw. von Artikel 46 Absatz 1 der sogenannten SRM-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates) über ein Fragerecht gegenüber der Europäischen Zentralbank (EZB) bzw. dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (*Single Resolution Board* – SRB).

Die vorläufige bundestagsinterne Ausgestaltung dieses Fragerechts sieht vor, dass jedes Mitglied des Deutschen Bundestages entsprechende Fragen an EZB und SRB richten kann. Die Zuleitung erfolgt über den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

#### II. Fragen an die Europäische Zentralbank und Antworten des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank, Andrea Enria, vom 19. September 2019

1. Welche Institute haben nach Kenntnis der Aufsichtsbehörden in welcher Höhe Rückstellungen im Zusammenhang mit laufenden oder erwarteten steuerlichen bzw. strafrechtlichen Ermittlungen wegen sogenannter steuergetriebener Aktiengeschäfte (Cum/Ex- und vergleichbare Geschäfte) getroffen (sofern die erbetene institutsspezifische Auflistung nicht möglich sein sollte, bitte Fallzahlen und Volumina nach Ländern, Größe der Institute und Sektor (privat, genossenschaftlich, öffentlich) gruppieren)?
2. Gegen welche Institute wurden im Zusammenhang mit steuergetriebenen Aktiengeschäften (Cum/Ex- und vergleichbare Geschäfte) im Rahmen des SSM welche aufsichtsrechtlichen Maßnahmen verhängt, etwa mit Bezug auf Rechtsakte nach Artikel 4 Absatz 1 lit. e SSM-Verordnung (sofern die erbetene institutsspezifische Auflistung nicht möglich sein sollte, bitte Fallzahlen nach Ländern, Art der Maßnahmen, Größe der Institute und Sektor (privat, genossenschaftlich, öffentlich) gruppieren)?

Zunächst mochte ich darauf hinweisen, dass das Mandat der EZB-Bankenaufsicht auf die Aufsicht beschränkt ist und sich nicht auf die Verfolgung von Steuerbetrug oder anderen kriminellen Aktivitäten erstreckt. Für diese sind die jeweiligen nati-

onalen Behörden zuständig. Dies gilt auch für die Ermittlungen im Zusammenhang mit Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäften, bei denen Lücken im deutschen Steuerrecht genutzt wurden, um Steuererstattungen zu beanspruchen.

Ferner unterliegen die Antworten der EZB-Bankenaufsicht auf Fragen der nationalen Parlamente, wie Ihnen bekannt sein dürfte, den in Artikel 27 der SSM-Verordnung<sup>1</sup> und der Eigenkapitalrichtlinie IV (*Capital Requirements Directive IV – CRD IV*)<sup>2</sup> festgelegten Geheimhaltungspflichten. Aufgrund dieser Pflichten kann ich keine vertraulichen bankspezifischen Daten über die Rückstellungen offenlegen, die bestimmte Kreditinstitute im Zusammenhang mit laufenden oder erwarteten steuerlichen oder strafrechtlichen Ermittlungen gebildet haben.

Gestützt auf eine nicht erschöpfende Befragung der bedeutenden Institute in Deutschland durch die gemeinsamen Aufsichtsteams (*Joint Supervisory Teams*) hat die EZB festgestellt, dass in Deutschland sieben bedeutende Institute von laufenden steuerlichen oder strafrechtlichen Ermittlungen betroffen sind und/oder Zahlungen leisten mussten. Die strafrechtlichen Ermittlungen richteten sich in zwei Fällen gegen Vorstandsmitglieder als Vertreter des Instituts und in fünf Fällen gegen einzelne Mitarbeiter. Die mit diesen Fällen verbundenen Rückstellungen belaufen sich im Falle der Cum/Ex-Geschäfte auf 113,3 Mio. Euro und im Falle der Cum/Cum-Geschäfte auf 40,1 Mio. Euro. Die bereits geleisteten Zahlungen an die Steuerbehörden belaufen sich auf 790,1 Mio. Euro bzw. 66 Mio. Euro. Die gemeinsamen Aufsichtsteams der betroffenen Banken verfolgen diese Ermittlungen genau. Sie werden je nach Tragweite der Ergebnisse die potenziellen Auswirkungen auf die Regelungen, Verfahren und Strategien beurteilen, die von den Kreditinstituten angewandt werden, um ein solides Risikomanagement und eine solide Risikoabdeckung zu gewährleisten. Die EZB-Bankenaufsicht prüft diese Mechanismen bei der Durchführung ihres aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process – SREP*). Sie ergreift angemessene Maßnahmen, wenn Schwachstellen festgestellt werden, und bezieht diese Art von Fällen auch bei der Beurteilung der Eignung von Mitgliedern der Leitungsorgane in die Überwachung ein.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013.

<sup>2</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013.



